

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.93
	Seite:	1
	Stand:	11.03

MITWIRKUNGSRICHTLINIEN FÜR DAS JUGENDZENTRUM

Zur Gewährleistung der unmittelbaren Beteiligung der Jugendlichen an der Arbeit im städtischen Jugendzentrum werden als Organe der Mitwirkung ein Jugendzentrumsrat und eine Besuchervollversammlung gebildet.

Ihre Tätigkeit vollzieht sich ausschließlich im Rahmen der Aufgaben im Jugendzentrum.

1. Der Jugendzentrumsrat

- a) Der Jugendzentrumsrat soll das partnerschaftliche Zusammenwirken der Besucher und der Mitarbeiter im Jugendzentrum ergänzen und unterstützen. Dieses setzt die Bereitschaft beider Seiten zur sachlichen, verantwortungsbewussten und fairen Zusammenarbeit als notwendige Grundlage voraus.
Dabei sind die für das Jugendzentrum vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen, Aufgabenstellungen und Beschlüsse zu beachten.
- b) Der Jugendzentrumsrat besteht aus acht Mitgliedern, die aus der Mitte der Besuchervollversammlung gewählt werden.

2. Aufgaben des Jugendzentrumsrats

- a) Der Jugendzentrumsrat hat die Aufgabe, bei der Planung, Gestaltung und Durchführung des Freizeitprogramms für jugendliche Besucher des städtischen Jugendzentrums mitzubestimmen.

Er erhält die Möglichkeit hierzu durch Information, Diskussion und Meinungsbildung zu folgenden wesentlichen Bestandteilen des Freizeitangebots:

- Programmangebot
- Organisation von Veranstaltungen
- Schaffung von Interessengruppen
- Beschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen
- Kalkulation und Verwendung der Kostenbeiträge für Jugendveranstaltungen
- Delegation von Aufgaben in Projekt- und Ausschussgruppen
- Mitverwaltung der Teestube
- Empfehlung eines Vorschlages zur Erstellung des Haushaltsplans für das Jugendzentrum

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.93
Seite:	2
Stand:	11.03

- b) Der Jugendzentrumsrat tagt mindestens einmal monatlich. Auf Beschluss des Jugendzentrumsrats können Sitzungen des Jugendzentrumsrats öffentlich erfolgen. Zur Regelung seiner Angelegenheiten gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- c) Der Jugendzentrumsrat kann in Übereinstimmung mit der Jugendzentrumsleitung die Bildung von Arbeits- und Projektgruppen anregen und sich ihr Arbeitsergebnis zu eigen machen.
- d) Bei außergewöhnlichen Ereignissen, in denen die Jugendzentrumsleitung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit unverzüglich Entscheidungen treffen muss (z. B. bei Hausverboten), erhält der Jugendzentrumsrat Gelegenheit zur nachträglichen Stellungnahme.
- e) Entscheidungen in den unter a) und c) genannten Bereichen erfolgen gemeinsam mit der Jugendzentrumsleitung. Kann trotz wiederholter Versuche keine Übereinstimmung zwischen dem Jugendzentrumsrat und der Jugendzentrumsleitung erzielt werden, ist der mit der Leitung des Jugendzentrums beauftragte städtische Mitarbeiter oder der Jugendzentrumsrat gehalten, eine Entscheidung des für das Jugendzentrum zuständigen Amtes einzuholen.

3. Wahl des Jugendzentrumsrats

- a) Der Jugendzentrumsrat wird in freier und geheimer Wahl gewählt. Seine Wahlzeit beträgt jeweils ein Jahr.
- b) Wahlberechtigt und in den Jugendzentrumsrat wählbar sind alle jugendlichen Besucher, die
 - ihren dauerhaften 1. Wohnsitz sechs Wochen vor der Wahl in Pinneberg haben,
 - mindestens 14, aber nicht 21 Jahre alt sind,
 - sich bis zu 14 Tagen vor dem Wahltermin in ein Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

Das Wählerverzeichnis ist sechs Wochen vor dem Wahltermin zu eröffnen. Die Eintragung erfolgt nach Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes.

- c) Wahlberechtigte Besucher des Hauses können sich als Kandidaten für eine der Besuchergruppen in die Kandidatenliste eintragen.
- d) Die Kandidatenliste ist vier Wochen vor dem Wahltermin zu eröffnen und zwei Wochen vor der Wahl zu schließen. Sie ist bis zum Wahltag der Jugendzentrumsöffentlichkeit bekanntzumachen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.93
Seite:	3
Stand:	11.03

- e) Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Namen auf einem einheitlichen Stimmzettel der jeweiligen Besuchergruppe, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- f) Auf dem Stimmzettel können höchstens so viel Kandidaten angekreuzt werden, wie für die jeweilige Besuchergruppe zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen können.
- g) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Wahlkommission. Bei Widersprüchen entscheidet der Ausschuss Sport und Jugend endgültig. Werden mehr Kandidaten angekreuzt als zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig.
- h) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, so rückt derjenige mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.
- i) Wahlanfechtungen sind schriftlich mit nachprüfbarer Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahlkommission mitzuteilen.

4. Wahlkommission

- a) Die Wahlkommission wird von dem ihr angehörenden Leiter des Jugendzentrums aus der Mitte der Jugendzentrumsbesucher berufen.
- b) Aufgaben der Wahlkommission sind insbesondere:
 - Festsetzung der Wahltermine
 - Beachtung, Führung und Kontrolle der Wähler- und Kandidatenlisten
 - Überwachung und ordnungsgemäße Abwicklung der Wahl
 - Auszählung der Stimmzettel
 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - Prüfung von Wahlanfechtungen.

5. Besuchervollversammlung

- a) Die Besuchervollversammlung besteht aus den Besuchern des Jugendzentrums.
- b) Die Besuchervollversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Jugendzentrumsrat gemeinsam mit der Jugendzentrumsleitung einzuberufen.
- c) Der Jugendzentrumsrat hat einmal in jedem Jahr der Besuchervollversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 5.93

Seite: 4

Stand: 11.03

- d) Die Besuchervollversammlung kann dem Jugendzentrumsrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Jugendzentrumsrat gehören.

6. Schlussbestimmung

Die Änderung der Richtlinien ist nur durch Beschluss des Magistrats möglich.

Pinneberg, den 13.06.1984

Der Magistrat